

# Dienstvereinbarung

über die Nutzung der Telekommunikationsanlagen der  
Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde gem.  
§§ 51 Abs. 1 und 57 Mitbestimmungsgesetz

Zwischen dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
(nachfolgend Kreis Rendsburg-Eckernförde)  
und  
dem Personalrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde (nachfolgend Personalrat)  
wird folgendes vereinbart:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung regelt die Beteiligung des Personalrates bei der Installation, Nutzung und Änderung der Telekommunikationsanlage der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde. Weitere Telekommunikationsanlagen in den Außenstellen der Kreisverwaltung sind in der Anlage 1 aufgeführt.

Die Bestimmungen der jeweils gültigen Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

Das Fernmeldegeheimnis gemäß Artikel 10 GG ist zu wahren.



## § 2 Zweck und Nutzungsumfang


Ziel einer Dienstvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung von TK-Anlagen ist der Schutz personenbezogener Daten und des gesprochenen Wortes vor unzulässigem Gebrauch.

Dabei werden als allgemeine Grundsätze für die Auslegung dieser Dienstvereinbarung folgende Kernpunkte benannt:

- Es sind so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erfassen und zu speichern. Der Umfang ist in § 7 beschrieben.
- Die Erstellung von Kommunikationsprofilen ist nicht zulässig.
- Verbindungsdaten werden in dem in § 7 beschriebenen Umfang erhoben und verarbeitet.
- Inhaltsdaten werden weder erfasst noch gespeichert.

## § 3 System

(1) Im Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung findet die Telekommunikationsanlage  der Firma Avaya ()

(2) Grundlage dieser Dienstvereinbarung ist das Bestandsverzeichnis der in  aufgeführten Hardware.

(3) Die Beschreibung der eingesetzten Software ist ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung. Dazu gehören die genaue Software-Version, die Leistungsmerkmale der TK-Anlage einschließlich aller Sonderfunktionen, die Zuordnung bestimmter Leistungsmerkmale zu den entsprechenden Komponenten der Anlage zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Dienstvereinbarung, [REDACTED]

#### **§ 4 Betriebsführung / Systemverwaltung**

(1) Die Systemverwaltung wird von der Firma Avaya GmbH & Co. KG, Kleyerstraße 94, 60326 Frankfurt am Main und vom IT-Service der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde übernommen.

(2) Eine Fernbetriebsführung durch die Firma Avaya findet nicht statt, die Fernwartung ist in § 5 geregelt.

(3) Änderungen des hier beschriebenen Systems oder von Systembestandteilen bedürfen der Zustimmung durch den Personalrat.

#### **§ 5 Fernwartung**

Bei notwendiger Nutzung einer Fernwartung durch autorisiertes Personal des Geräteherstellers ist sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugang zu der Anlage erhalten. Der Fernwartungszugang wird besonders geschützt. Ein Zugriff auf die Systembetreuung von außen erfolgt durch einen Fernwartungsrouter durch die Vertragsfirma Avaya.

#### **§ 6 Eingriffe und Änderungen des Systems**

(1) Der uneingeschränkte Zugang zu allen Funktionen ist nur für die Systemverwalter zulässig. Die Systemverwalter sind in [REDACTED] benannt. Änderungen sind dem Personalrat mitzuteilen.

(2) Der Zugriff auf das System ist durch räumliche (abgeschlossener Raum), hardwareseitige (Zugangsverfahren, Schlüssel, Passwort) und softwareseitige (Benutzeridentifikation, Passwort) Maßnahmen auf die berechtigten Personen einzuschränken.

#### **§ 7 Datenerfassung / Auswertung**

(1) Bei Telefonaten werden grundsätzlich folgende Daten gespeichert: Datum, Uhrzeit, Rufnummer, Dauer, Nebenstelle.

(2) Alle erfassten Daten müssen gemäß § 6 durch räumliche sowie hard- und softwareseitige Maßnahmen vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden.

(3) Einzelentgelt- bzw. Einzelverbindungs nachweise des Telekommunikationsdienstes werden grundsätzlich nicht erzeugt. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung des Personalrates.

## **§ 8 Leistungsmerkmale**

(1) Folgende Leistungsmerkmale werden für alle Teile der Anlage als zulässig vereinbart:

Rückruf bei "Besetzt"  
Wahlwiederholung  
Anrufumleitung  
Anrufübernahme  
Konferenzschaltung  
Rufweitschaltung  
unterschiedlicher Ruf  
Makeln  
Halten mit Musikeinspielung  
Freisprechen  
Lauthören  
Anrufbeantworter  
Abschließfunktion für Apparate  
CTI-Funktionen (Verbindung zwischen PC und Telefon)  
Integration von Mobiltelefonen und externen Telefonanschlüssen

(2) Das Lauthören ist nach Zustimmung der Gesprächspartnerin/des Gesprächspartners erlaubt. Das Lauthören ist nicht erlaubt in Räumen, in denen oder in deren Nähe sich zum Zeitpunkt des Telefonats mehr als eine Person aufhalten, es sei denn, der Anrufer oder Angerufene hat sein vorheriges Einverständnis gegeben

(3) Der Umgang mit dem zentralen Anrufbeantworter wird wie folgt geregelt:

- Es muss sichergestellt sein, dass Beschäftigte, Beamtinnen und Beamte (nachfolgend Beschäftigte genannt) nur Zugriff auf die eigenen Ansagen haben.
- Für die Systembetreuerin/den Systembetreuer ist ein Zugriff ausgeschlossen.
- Die gespeicherten Anrufe können von der Nutzerin/ vom Nutzer jederzeit gelöscht werden.

(4) Alle weiteren - hier nicht aufgeführten - Leistungsmerkmale sind nicht zulässig und bedürfen einer ausdrücklichen Zustimmung durch den Personalrat, wenn sie nachträglich eingeführt werden sollen.

Gleiches gilt, wenn zulässige Leistungsmerkmale verändert werden sollen.

## **§ 9 Schulung des Personals**

Die mit dem Betrieb der Anlage befassten Beschäftigten (Systemverwaltung und Beschäftigte der Telefonzentrale) erhalten bei Bedarf Einweisungen /Schulungen im Hinblick auf ihre Tätigkeit sowie auf die notwendigen datenschutzrechtlichen Belange und den Inhalt dieser Dienstvereinbarung.

## **§ 10 Leistungs- und Verhaltenskontrolle**

Weder die zugelassenen Leistungsmerkmale der TK-Anlage noch die verwertbaren Gebührendaten dürfen zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle genutzt werden.

## **§ 11 Verfahren bei Verstößen**

- (1) Zur stichprobenartigen Bestandsaufnahme über den Betrieb der Anlage (z. B. bei Verdacht auf Missbrauch) sind der/dem Datenschutzbeauftragten und einer/einem Beauftragten des Personalrates unverzüglich der Zugang zum Vermittlungsplatz, den Gesprächsdaten, den personenbezogenen Daten zu gewähren.
- (2) Bei Verdacht auf unerlaubte Nutzung, die arbeitsrechtliche, disziplinarrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen haben können, ist der Beschäftigte unverzüglich über den Verdacht zu unterrichten. Dem Beschäftigten ist unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschäftigte ist berechtigt, eine Person seines Vertrauens (z.B. Mitglied des Personalrates) hinzuzuziehen.
- (3) Bei begründetem Verdacht können die Dienststelle gemeinsam mit dem Personalrat und der/dem Datenschutzbeauftragten der Kreisverwaltung Einblick in sämtliche erfassten Verbindungsdaten der letzten drei Monate nehmen. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (4) Daten und Kenntnisse, die unter Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung gewonnen werden, dürfen gegenüber Beschäftigten in keiner Weise verwendet werden.
- (5) Personelle Maßnahmen, die aufgrund unzulässig erworbener Daten und Kenntnisse getroffen wurden, sind unwirksam.
- (6) Im Übrigen gelten die einschlägigen Regelungen des Disziplinar- bzw. Arbeitsrechts.
- (7) Ein Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung kann neben den dienst- und arbeitsrechtlichen Folgen auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

## **§ 12 Rechte des Personalrates**

- (1) Der Personalrat hat das Recht, unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten, jederzeit die Einhaltung dieser Vereinbarung zu kontrollieren. Ihm sind, soweit nicht anders geregelt, auf Anforderung die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Personalrat ist unverzüglich über Missbräuche und Missbrauchsversuche an der TK-Anlage zu unterrichten
- (3) Der Personalrat benennt für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Dienstvereinbarung die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und die 1. Stellvertretung. Ihnen sind auf Verlangen alle Informationen zur Prüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung zu geben.

## **§ 13 Information des Datenschutzbeauftragten**

- (1) Die/der Datenschutzbeauftragte ist im Rahmen ihrer/seiner Aufgabenwahrnehmung zu beteiligen. Das ist bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten der Fall. Dies gilt für sämtliche Formen und Phasen der Verwendung personenbezogener Daten. Die/der Datenschutzbeauftragte ist in die Lage zu versetzen, seine Auffassung rechtzeitig und eindeutig zu dem jeweiligen Vorhaben zur Geltung zu bringen.
- (2) Die/der Datenschutzbeauftragte ist unverzüglich über Missbräuche und Missbrauchsversuche an der TK-Anlage zu unterrichten.

## § 14 Schlussbestimmungen

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung bleibt diese Dienstvereinbarung bis zum Inkrafttreten einer neuen Dienstvereinbarung maximal ein Jahr nach Ablauf gültig (Nachwirkungszeitraum).

(2) Änderungen dieser Dienstvereinbarung sind jederzeit einvernehmlich möglich. Sie bedürfen der Schriftform.

(3) Gesetzliche Änderungen, die Teile der Dienstvereinbarung unwirksam werden lassen, erlangen ohne Absprache für die entsprechenden Passagen der Vereinbarung Gültigkeit. Die übrigen Inhalte der Dienstvereinbarung gelten weiterhin.

(4) Mit Unterzeichnung dieser Dienstvereinbarung tritt die Dienstvereinbarung vom 09.03.1994 „Dienstvereinbarung über den Einsatz des ISDN-Telekommunikationssystems [REDACTED]“ außer Kraft.

Rendsburg, 19.11.2012

gez. [REDACTED]

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat

gez. [REDACTED]

Der Personalrat  
der Kreisverwaltung  
Rendsburg-Eckernförde